

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr. 25/2023**

Hagen, 30. Oktober 2023

Inhalt

- 1. Geschäftsordnung des Arbeitsschutzausschusses
der FernUniversität in Hagen (ASA)
vom 04. Oktober 2023**

3





**Geschäftsordnung des Arbeitsschutzausschusses
der FernUniversität in Hagen (ASA)
vom 04. Oktober 2023**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. 2023, S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASIG) vom 12. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1885) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. April 2013 (BGBI. I S. 868) hat sich der Arbeitsschutzausschuss der FernUniversität in Hagen die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

§ 3 Geschäftsführung des ASA

§ 4 Einberufung der Sitzungen

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Öffentlichkeit und Gäste

§ 7 Sitzungsprotokoll

§ 8 Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Aufgaben

(1) Der Arbeitsschutzausschuss berät die Hochschulleitung über alle Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung an der FernUniversität in Hagen.

(2) Ihm obliegt die Aufgabe, Maßnahmen in Grundsatzfragen der Arbeitssicherheit zu koordinieren.

(3) Der Arbeitsschutzausschuss berät Anliegen des Arbeitsschutzes einschließlich der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung.

(4) Er gewährleistet die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination im betrieblichen Arbeitsschutz.



§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Dem Arbeitsschutzausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- ein Mitglied des Personalrates,
- ein Mitglied des Personalrates der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten,
- die Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt,
- die Sicherheitsbeauftragten der Hochschule,
- eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter als beauftragte Person der Campusstandorte und
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

(2) Ständige Gäste sind die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung für technisches Gebäudemanagement und Bau, die psychosoziale Beraterin oder der psychosoziale Berater, sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Den Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss führt die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

§ 3 Geschäftsführung des ASA

Die Geschäftsführung des Arbeitsschutzausschusses wird von der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz wahrgenommen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

(1) Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses finden mindestens vierteljährlich statt. Die Termine werden zu Beginn eines Kalenderjahres von der Geschäftsführung des Arbeitsschutzausschusses abgestimmt. Auf Grund besonderer Vorkommnisse kann sie weitere außerordentliche Sitzungen anberaumen.

(2) Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Sitzung durch die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz. Die Einladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt 7 Tage.

(3) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen erfolgt unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Fristen in elektronischer Form.



§ 5 Tagesordnung

(1) Die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr eingegangenen Vorschläge. Der Tagesordnungsvorschlag wird der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Kenntnis gegeben.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung sollen mindestens 21 Tage vor der Sitzung an die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz gerichtet werden. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis zum Beschluss der Tagesordnung können die Mitglieder des Ausschusses weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen.

§ 6 Öffentlichkeit und Gäste

(1) Die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses finden digital oder in Präsenz statt. Die Entscheidung über die Tagungsform trifft die/der Vorsitzende. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Zu den Sitzungen des Ausschusses oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz, in Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler, von Fall zu Fall inner- und außerbetriebliche Fachleute zu spezifischen Fragen sowie weitere Gäste einladen.

§ 7 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsführung des ASA ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
- Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände und
- die Ergebnisse der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geführten Beratungen.

(2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Arbeitsschutzausschusses in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz vorgebracht werden.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler erhalten auf digitalem Wege das Protokoll zur weiteren Verwendung.

§ 8 Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung

Soweit nicht höherrangiges Recht entgegensteht, kann von den Regelungen dieser Geschäftsordnung jederzeit durch einstimmigen Beschluss des Arbeitsschutzausschusses abgewichen werden.



§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsschutzausschusses der FernUniversität in Hagen vom 04. Oktober 2023.

Hagen, den 30. Oktober 2023

Die Vorsitzende des Arbeitsschutzausschusses

gez.

Birgit Rimpo-Repp

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*